

Unterschied zwischen Online-Petition und Volksinitiative



Kurz zusammengefasst:

Die Unterschriftensammlung bei einer **Online-Petition** ist einfacher, da – wie der Name bereits sagt – die Sammlung auch online möglich ist. Nach Beendung der Sammlung befasst sich ein Petitionsausschuss des Landtags mit dem Sachverhalt.

Eine **Volksinitiative** ist aufwändiger aber dafür direktdemokratisch, die Entscheidungsfindung erfolgt im Landtag.

Online-Petition

Eine Petition ist geregelt im Artikel 17 des deutschen Grundgesetzes. Sie ist Bitte oder Beschwerde – also NICHT direktdemokratisch - und richtet sich an einen Petitionsausschuss.

Der Vorteil bei einer Petition ist, dass hier Unterschriften sowohl handschriftlich als auch online gesammelt werden dürfen und somit schneller über

E-mail, WhatsApp, Soziale Medien etc. verbreitet werden können.

Zitat OpenPetition: „Richtet sich die Petition an ein Parlament (Gemeinderat, Landtag usw.), gibt es auf openPetition ein Quorum. Die Höhe des Quorums richtet sich dabei nach der Zahl an Stimmen, die ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete braucht, um in das jeweilige Parlament gewählt zu werden. Wird das openPetition-Quorum erreicht, fragt openPetition Stellungnahmen der Abgeordneten (Gemeinderäte, Landtagsabgeordnete usw.) an. Die Antworten sind dann auf der Petitionsseite einsehbar und tragen zu einem offenen Bürger-Politik-Dialog bei. *Achtung:* Das Erreichen des openPetition-Quorums bedeutet nicht, dass das Anliegen automatisch Erfolg hat. Eben sowenig bedeutet ein Nicht-Erreichen des Quorums, dass die Petition gescheitert ist. Auch Petitionen, die das Quorum nicht erreichen, sollten eingereicht werden – denn sie können erfolgreich sein!“

Volksinitiative

Im Gegenzug dazu ist eine Volksinitiative direktdemokratisch, Unterschriften können ausschließlich handschriftlich gesammelt werden. Sie ist geregelt im Artikel 67 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen. Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 von Hundert der stimmberechtigten Deutschen in NRW unterzeichnet sein, also ca. 66.000 Unterschriften. Die Vertrauenspersonen der Volksinitiative sind von den zuständigen Landtagsausschüssen anzuhören. Nach Einreichen überprüft der Hauptausschuss a) formal, insbesondere mit Blick auf die vorgeschriebene Zahl von Unterstützer-Unterschriften und b) inhaltlich hinsichtlich der übrigen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Stellt der Hauptausschuss fest, dass die Volksinitiative inhaltlich zulässig ist, wird sie dem Plenum des Landtages zur Abstimmung vorgelegt. Innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen muss eine Entscheidung gefällt werden, die Initiatoren der Volksinitiative sind zu hören.

Wird dem Antrag Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht zugestimmt, können die Initiatoren der Volksinitiative die nächste Stufe beantragen: ein Volksbegehren für die Durchführung eines Volksentscheids.

Für das Begehren ist ein gewisser Prozentsatz an Unterschriften nötig. Werden diese erreicht, so findet tatsächlich ein Volksentscheid statt, bei dem über den Gesetzentwurf der Volksinitiative abgestimmt wird.

Arbeitskreis Halinger Dorfstraße

Marion Koch

13.11.2018